EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2023
COM(2023) 609 final

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2023

{SWD(2023) 609 final}

Empfehlung für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zum nationalen Reformprogramm Spaniens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2023

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken[1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte[2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[3] trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen EU-finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung und zur Umsetzung nachhaltiger Reformen und Investitionen bei, insbesondere mit dem Ziel, den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken und die weitere Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen. Der maximale finanzielle Beitrag, der den einzelnen Mitgliedstaaten im

[1] ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.
[2] ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.
[3] Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität jeweils gewährt werden kann, wurde am 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aktualisiert.

(2) Am 22. November 2022 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2023[4] an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2023 ein. Am 23. März 2023 billigte der Europäische Rat die auf die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit abstellenden Prioritäten des Berichts. Am 22. November 2022 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2023 an, worin Spanien als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung Spaniens 2023 an. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor, die am 16. Mai 2023 vom Rat angenommen wurde, sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2023 mit einer Analyse der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, der am 13. März 2023 vom Rat angenommen wurde.

(3) Wenngleich sich die Volkswirtschaften der EU bemerkenswert resilient zeigen, wirkt sich der geopolitische Kontext doch nach wie vor negativ aus. Die EU steht fest an der Seite der Ukraine und richtet den Fokus ihrer wirtschafts- und sozialpolitischen Agenda darauf, auf kurze Sicht die negativen Auswirkungen der Energieschocks auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen abzumildern und gleichzeitig weiterhin alles daranzusetzen, auf mittlere Sicht den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern, die makroökonomische Stabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der EU zu steigern.

(4) Am 1. Februar 2023 legte die Kommission die Mitteilung *„Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“*[5] vor, um die Wettbewerbsfähigkeit der klimaneutralen Industrie der EU zu stärken und den schnellen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Der Plan ergänzt die laufenden Maßnahmen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und von REPowerEU. Er zielt darauf ab, ein günstigeres Umfeld für die Ausweitung der EU-Produktionskapazität für klimaneutrale Technologien und Produkte zu schaffen, die zur Erreichung der ehrgeizigen EU-Klimaziele benötigt werden, und den Zugang zu relevanten kritischen Rohstoffen sicherzustellen, auch durch Diversifizierung der Beschaffung, indem die geologischen Ressourcen in den Mitgliedstaaten ausgenutzt und Rohstoffe maximal recycelt werden. Der Plan umfasst vier Säulen: ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld, einen schnelleren Zugang zu Finanzmitteln, den Ausbau von Kompetenzen und einen offenen Handel für robuste Lieferketten. Am 16. März 2023 legte die Kommission außerdem die Mitteilung *„Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“*[6] vor, die nach neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren gegliedert ist und die Schaffung eines wachstumsfördernden Rechtsrahmens zum Ziel hat. In der Mitteilung werden politische Prioritäten gesetzt, mit denen aktiv

4 COM(2022) 780 final.
5 COM(2023) 62 final.
6 COM(2023) 168 final.

für strukturelle Verbesserungen, gezielte Investitionen und Regulierungsmaßnahmen zugunsten der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten gesorgt werden soll. Die nachstehenden Empfehlungen helfen, diese Prioritäten anzugehen.

(5) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2023 weiterhin parallel zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen alle oder wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020 und 2022 auch für Aufbau- und Resilienzpläne, die nach den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

(6) Die am 27. Februar 2023 angenommene REPowerEU-Verordnung[7] zielt darauf ab, die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland rasch zu beenden. Dies wird zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der EU beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Die Verordnung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden. Diese Reformen und Investitionen werden auch dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Netto-Null-Industrie der EU im Sinne des Industrieplans zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter zu stärken und die länderspezifischen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten für den Energiebereich von 2022 und gegebenenfalls 2023 umzusetzen. Mit der REPowerEU-Verordnung wird eine neue Art nicht rückzahlbarer Finanzhilfen eingeführt, die den Mitgliedstaaten zur Finanzierung neuer energiebezogener Reformen und Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne zur Verfügung gestellt wird.

(7) Am 8. März 2023 nahm die Kommission eine Mitteilung mit haushaltspolitischen Leitlinien für 2024 an. Damit soll die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und so die politische Koordinierung verstärkt werden.[8] Die Kommission erinnerte daran, dass die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts Ende 2023 außer Kraft gesetzt wird. Sie forderte für 2023/2024 eine Haushaltspolitik, die darauf abstellt, die mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu sichern und das Potenzialwachstum auf nachhaltige Weise zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten wurden aufgerufen, in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen 2023 darzulegen, inwiefern ihre Haushaltsplanungen nicht nur die Einhaltung des Defizit-Referenzwerts von 3 % des BIP, sondern auch einen plausiblen und stetigen Schuldenabbau oder einen mittelfristig dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand gewährleisten. Die Kommission rief die Mitgliedstaaten dazu auf, die nationalen finanzpolitischen Maßnahmen zum Schutz der Haushalte und Unternehmen vor dem Energiepreisschock

[7] Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

[8] COM(2023) 141 final.

auslaufen zu lassen, allen voran die am wenigsten gezielten Maßnahmen. Sie wies darauf hin, dass die Mitgliedstaaten – sollte neuerlicher Preisdruck im Energiebereich eine Verlängerung von Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen – ihre Maßnahmen deutlich gezielter als in der Vergangenheit auf schwächer aufgestellte Haushalte und Unternehmen ausrichten sollten. Die Kommission schlug vor, die haushaltspolitischen Empfehlungen quantifiziert und differenziert sowie auf Basis der Nettoprimärausgaben zu formulieren, wie sie es in ihrer Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung[9] vorgeschlagen hatte. Sie empfahl, dass alle Mitgliedstaaten die national finanzierten Investitionen weiterhin aufrechterhalten und sicherstellen sollten, dass Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds, insbesondere mit Blick auf den ökologischen und digitalen Wandel und die Resilienz, tatsächlich abgerufen werden. Die Kommission kündigte ihre Absicht an, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Eröffnung defizitbedingter Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vorzuschlagen.

(8) Am 26. April 2023 legte die Kommission Legislativvorschläge für eine umfassende Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU vor. Die Vorschläge zielen in erster Linie darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Schuldenstände zu erhöhen und durch Reformen und Investitionen ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu fördern. Den Mitgliedstaaten soll bei der Ausgestaltung ihrer mittelfristigen Pläne mehr Kontrolle gegeben werden, wobei zugleich die Durchsetzung verschärft werden soll, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen aus den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen einhalten. Ziel ist es, die legislativen Arbeiten 2023 abzuschließen.

(9) Am 30. April 2021 legte Spanien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans anhand der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat einen Beschluss an, mit dem er die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens billigte.[10] Die Freigabe von Tranchen ist erst möglich, nachdem die Kommission in einem Beschluss nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 festgestellt hat, dass Spanien die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

(10) Am 28. April 2023 legte Spanien im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sein nationales Reformprogramm 2023 und am 28. April 2023 sein Stabilitätsprogramm 2023 vor. Um den Verbindungen zwischen diesen beiden Programmen Rechnung zu tragen, wurden sie gemeinsam bewertet. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im nationalen Reformprogramm 2023 auch die halbjährliche Berichterstattung Spaniens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.

9 COM(2022) 583 final.

10 Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1; ST 10150/21 ADD 1 REV 1; ST 10150/21 ADD 1 REV 2; ST 10150/21 COR 1).

(11) Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht für Spanien 2023[11]. Bewertet werden darin die Fortschritte Spaniens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2022 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Spanien. Ausgehend von dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Spaniens bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der EU in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

(12) Die Kommission hat gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Spanien eine eingehende Überprüfung durchgeführt und ihre Ergebnisse am 24. Mai 2023 veröffentlicht.[12] Diese führte zu dem Schluss, dass in Spanien makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere die Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der hohen Privat-, Staats- und Auslandsverschuldung, die grenzüberschreitende Bedeutung haben, nehmen zwar ab, bleiben aber bestehen. Die Auslands- und insbesondere die Privatverschuldung gingen in den 2010er Jahren und seit 2021 wieder – nach einer kurzzeitigen Unterbrechung dieses Trends im Jahr 2020 – zurück und dürften weiter sinken, was durch das Wirtschaftswachstum begünstigt wird. Sie sind jedoch nach wie vor auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Die außenwirtschaftliche Position weist seit einem Jahrzehnt einen Leistungsbilanzüberschuss auf, auch wenn dieser sich in jüngerer Zeit aufgrund der Auswirkungen der Pandemie auf den Tourismus und die Ausfuhren sowie der höheren Energiepreise im Jahr 2022 verringert hat. Der gesamtstaatliche Schuldenstand ist nach wie vor hoch. Wenngleich er im Jahr 2022 den Abwärtskurs wieder aufgenommen hat, der vor der Pandemie durch ein starkes nominales BIP-Wachstum zu Verbesserungen führte, liegt er noch immer über dem Stand vor der Pandemie. In den Jahren 2023 und 2024 dürfte sich dieser Rückgang in einem moderateren Tempo fortsetzen, flankiert durch die politischen Maßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan. Das Finanzsystem hat sich angesichts der jüngsten durch die Pandemie und die Energiekrise ausgelösten Schocks als resilient erwiesen. Die Arbeitslosigkeit geht wieder zurück, ist aber nach wie vor hoch, und es bestehen weiterhin Schwachstellen, insbesondere die sehr hohe Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit. Potenzielle Risiken für die weitere Verringerung der Anfälligkeiten ergeben sich vor allem aus den Auswirkungen der restriktiveren Finanzierungsbedingungen auf die Finanzlage der Haushalte und Unternehmen sowie auf die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der Staatsverschuldung angesichts der derzeitigen Marktbedingungen und der alternden Bevölkerung. Die politischen Fortschritte haben sich günstig ausgewirkt, und die weitere Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans dürfte zu weiteren Verbesserungen führen.

(13) Nach den von Eurostat validierten Daten[13] ging das gesamtstaatliche Defizit Spaniens von 6,9 % des BIP im Jahr 2021 auf 4,8 % des BIP im Jahr 2022 zurück, während sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 118,3 % des BIP Ende 2021 auf 113,2 %

11 SWD(2023) 609 final.
12 SWD(2023) 632 final.
13 Eurostat, Euroindikatoren 47/2023 vom 21.4.2023.

Ende 2022 verringerte. Am 24. Mai 2023 veröffentlichte die Kommission einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV[14]. In diesem Bericht wird die Haushaltslage Spaniens erörtert, da dessen gesamtstaatliches Defizit im Jahr 2022 den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP überstieg. Diesem Bericht zufolge war das Defizitkriterium nicht erfüllt. Ihrer Mitteilung vom 8. März 2023[15] entsprechend hat die Kommission für das Frühjahr 2023 keine neuen Defizitverfahren vorgeschlagen, jedoch ihre Absicht angekündigt, dem Rat im Frühjahr 2024 auf Basis der Ist-Daten für 2023 gegebenenfalls die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorzuschlagen. Dies sollte Spanien bei der Ausführung seines Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigen.

(14) Die zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs getroffenen finanzpolitischen Maßnahmen haben sich auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo ausgewirkt. Im Jahr 2022 bestanden diese einnahmensenkenden Maßnahmen unter anderem aus einer Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas, einer Senkung der Sondersteuer auf Strom und der Aussetzung der Steuer auf den Wert der Stromerzeugung, während die ausgabensteigernden Maßnahmen unter anderem einen allgemeinen Tankrabatt von 20 Cent pro Liter, Einkommensbeihilfen für Haushalte und die Unterstützung energieintensiver Industrien, höhere Sozialrabatte für Strom und Ermäßigungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel umfassten. Die Kommission schätzt die Netto-Haushaltskosten dieser Maßnahmen im Jahr 2022 auf 1,6 % des BIP. Derweil gingen die Kosten für befristete COVID-19-Sofortmaßnahmen von schätzungsweise 3,1 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,5 % des BIP im Jahr 2022 zurück.

(15) Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Spanien[16], im Jahr 2022 die Aufbau- und Resilienzfazilität zu nutzen, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren, und gleichzeitig eine vorsichtige Haushaltspolitik zu verfolgen. Auch die national finanzierten Investitionen sollte Spanien aufrechterhalten. Der Rat empfahl Spanien ferner, den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben zu begrenzen.

(16) Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs[17] im Jahr 2022 mit -2,5 % des BIP stützend. Der Ratsempfehlung entsprechend förderte Spanien die Erholung weiterhin mit Investitionen, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben beliefen sich 2022 auf 1,1 % des BIP (nach 1,2 % des BIP im Jahr 2021). Die national finanzierten Investitionen leisteten einen expansiven Beitrag von 0,3 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs.[18] Damit hat Spanien der Ratsempfehlung entsprechend national finanzierte Investitionen

14 COM(2023) 631 final vom 24.5.2023.

15 COM(2023) 141 final vom 8.3.2023.

16 Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 38).

17 Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Veränderung der Primärausgaben (abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen) ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise, aber einschließlich der mit nicht rückzahlbaren Finanzhilfen (Zuschüssen) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum. Weitere Einzelheiten sind Kasten 1 im finanzstatistischen Anhang zu entnehmen.

18 Sonstige national finanzierte Investitionsausgaben leisteten vor dem Hintergrund einer schrittweisen Rückkehr zum Stand vor der Pandemie einen kontraktiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten.

aufrechterhalten. Zugleich leistete der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) einen expansiven Beitrag von 2,7 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs. In diesem erheblichen expansiven Beitrag enthalten sind die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs (zusätzliche Netto-Haushaltskosten von 1,5 % des BIP). Gleichzeitig trugen auch höhere Ausgaben für Vorleistungen und soziale Sachleistungen zum Anstieg der laufenden Nettoprimärausgaben bei. Der erhebliche expansive Beitrag der national finanzierten laufenden Ausgaben war nur zum Teil den Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Energiepreisanstiegs zuzuschreiben. Damit hat Spanien den Anstieg der national finanzierten laufenden Ausgaben nicht ausreichend unter Kontrolle gehalten.

(17) Das den Haushaltsprojektionen des Stabilitätsprogramms zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist für 2023 realistisch und in der Folge optimistisch. Die Regierung rechnet mit einem realen BIP-Wachstum von 2,1 % im Jahr 2023 und von 2,4 % im Jahr 2024. Demgegenüber erwartet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 ein etwas geringeres reales BIP-Wachstum von 1,9 % für 2023 und von 2,0 % für 2024, was in erster Linie auf einen geringeren privaten Verbrauch in den Jahren 2023 und 2024 sowie auf ein moderateres Investitionswachstum im Jahr 2024 zurückzuführen ist.

(18) Laut Stabilitätsprogramm 2023 erwartet die Regierung, dass das gesamtstaatliche Defizit 2023 auf 3,9 % des BIP zurückgehen wird. Dieser Rückgang im Jahr 2023 ist in erster Linie auf die im Vergleich zu 2022 niedrigeren Kosten der Maßnahmen zurückzuführen, die als Reaktion auf den Anstieg der Energiepreise ergriffen wurden. Dem Programm zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 113,2 % Ende 2022 auf 111,9 % Ende 2023 zurückgehen. In ihrer Frühjahrsprognose 2023 geht die Kommission für 2023 von einem gesamtstaatlichen Defizit von 4,1 % des BIP aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm prognostizierten Defizit. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer geringeren gesamtstaatlichen Schuldenquote von 110,6 % zum Jahresende 2023 aufgrund einer geringeren Bestandsanpassung.

(19) Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo dürfte 2023 weiterhin durch die finanzpolitischen Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Energiepreisanstiegs beeinflusst werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen aus dem Jahr 2022, die verlängert wurden (insbesondere die Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas, die Senkung der Sondersteuer auf Strom, die Aussetzung der Steuer auf den Wert der Stromerzeugung, Einkommensbeihilfen für Haushalte und die Unterstützung energieintensiver Industrien, höhere Sozialrabatte für Strom und Ermäßigungen bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), und um neue Maßnahmen wie einem Tankrabatt in Höhe von 20 Cent pro Liter, der nunmehr auf den Straßen- und Seetransport und den Landwirtschafts- und Fischereisektor beschränkt ist, und einer Pauschalbeihilfe von 200 EUR für einkommensschwache Haushalte. Diese Maßnahmen werden zum Teil durch eine Steuer auf die Zufallsgewinne von Energieversorgern gegenfinanziert. Unter Berücksichtigung dieser Einnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 davon aus, dass sich die Nettokosten dieser Entlastungsmaßnahmen für den Haushalt 2023 auf 0,6 %

des BIP belaufen werden.[19] Die meisten Maßnahmen im Jahr 2023 scheinen nicht gezielt auf die am schwächsten aufgestellten Haushalte oder Unternehmen ausgerichtet zu sein, und viele dieser Maßnahmen erhalten das Preissignal zur Senkung der Energienachfrage und zur Steigerung der Energieeffizienz nicht vollständig aufrecht. Infolgedessen wird der Umfang der gezielten Entlastungsmaßnahmen, der bei der Beurteilung der Einhaltung der Empfehlung für 2023 zu berücksichtigen ist, in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission im Jahr 2023 auf 0,2 % des BIP geschätzt (gegenüber 0,5 % des BIP im Jahr 2022). Zugutekommen dürfte dem gesamtstaatlichen Haushaltssaldo 2023 das Auslaufen befristeter COVID-19-Sofortmaßnahmen im Umfang von 0,5 % des BIP.

(20) Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat Spanien,[20] im Jahr 2023 für eine vorsichtige Haushaltspolitik zu sorgen, insbesondere indem das Wachstum der national finanzierten laufenden Primärausgaben unter dem mittelfristigen potenziellen Wirtschaftswachstum[21] gehalten wird, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine fliehenden Menschen. Zugleich sollte sich Spanien bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Außerdem wurde Spanien empfohlen, die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und von anderen EU-Fonds.

(21) Für 2023 wird in der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission von einem expansiven finanzpolitischen Kurs ausgegangen (- 0,3 % des BIP). Im Vorjahr 2022 war der finanzpolitische Kurs ebenfalls expansiv (- 2,5 % des BIP). Den Prognosen zufolge wird der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) 2023 einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,2 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs leisten. Daher steht der prognostizierte Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben mit der Empfehlung des Rates in Einklang. Die Prognose eines weitgehend neutralen Beitrags der national finanzierten laufenden Primärausgaben ist im Wesentlichen auf die geringeren Nettokosten der (gezielten und nicht zielgerichteten) Entlastungsmaßnahmen für die am stärksten vom Energiepreisanstieg betroffenen Haushalte und Unternehmen (um 1,0 % des BIP) zurückzuführen. Die Hauptursachen für den Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) sind der durch die Angleichung der Renten an die Inflationsrate bedingte Anstieg der sozialen Transferleistungen und die höheren Ausgaben für Vorleistungen. Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben werden 2023 voraussichtlich 1,6 % des BIP betragen, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag von 0,1 Prozentpunkt zum finanzpolitischen Kurs leisten dürften.[22] Somit plant Spanien, zusätzliche Investitionen

[19] Dieser Wert gibt die Höhe der jährlichen Haushaltskosten dieser Maßnahmen unter Einberechnung von laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben wieder.

[20] Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Spaniens mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Spaniens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 70).

[21] Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum (Zehnjahresdurchschnitt) Spaniens auf nominal 5,5 % geschätzt.

[22] Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten erwartet.

über die Aufbau- und Resilienzfazilität und andere EU-Fonds zu finanzieren, und dürfte die national finanzierten Investitionen aufrechterhalten.[23] Geplant sind öffentliche Investitionen in den ökologischen und den digitalen Wandel sowie in die Energiesicherheit, etwa Investitionen in die verstärkte Industriepolitik „España 2030“, den Plan für Wohnraumsanierung und Stadterneuerung oder den Impuls für Cybersicherheit und 5G-Anbindung, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanziert werden.

(22) Laut Stabilitätsprogramm soll das gesamtstaatliche Defizit 2024 auf 3,0 % des BIP zurückgehen. Dieser Rückgang im Jahr 2024 ist auch darauf zurückzuführen, dass Maßnahmen im Energiebereich auslaufen. Dem Programm zufolge wird die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Jahresende 2024 auf 109,1 % des BIP sinken. Auf der Grundlage der zum Prognosestichtag bekannten politischen Maßnahmen rechnet die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 für 2024 mit einem öffentlichen Defizit von 3,3 % des BIP. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm prognostizierten Defizit. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2023 mit einer ähnlichen gesamtstaatlichen Schuldenquote von 109,1 % zum Jahresende 2024.

(23) Im Stabilitätsprogramm ist vorgesehen, die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 auslaufen zu lassen, mit Ausnahme der Steuer auf Zufallsgewinne für Energieunternehmen. Die Kommission geht ebenfalls davon aus, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich im Jahr 2024 fast vollständig auslaufen werden (Nettoeinnahmen in Höhe von 0,1 % des BIP im Jahr 2024). Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, dass es nicht zu neuerlichen Energiepreisanstiegen kommt.

(24) In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates wird für die jährliche Verbesserung des strukturellen Haushaltssaldos in Richtung des mittelfristigen Ziels ein Richtwert von 0,5 % des BIP vorgegeben.[24] Mit Blick auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen[25] und die Notwendigkeit, das Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP zu senken, wäre für 2024 eine Verbesserung des strukturellen Saldos um mindestens 0,7 % des BIP angemessen. Um eine solche Verbesserung sicherzustellen, sollte das Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben[26] der vorliegenden Empfehlung entsprechend im Jahr 2024 nicht über 2,6 % hinausgehen.

Gleichzeitig sollten die noch verbleibenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich (die sich nach aktuellen Schätzungen der Kommission 2023 auf 0,6 % des BIP

[23] Die mit Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds finanzierten Ausgaben betragen im Jahr 2023 1,6 % des BIP, während die national finanzierten Investitionen einen expansiven Beitrag 0,2 Prozentpunkten zum finanzpolitischen Kurs leisten. Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein kontraktiver Beitrag von 0,2 BIP-Prozentpunkten erwartet.

[24] Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, der von Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägteren Risiken hinsichtlich der Schuldentragfähigkeit auch eine Anpassung um mehr als 0,5 % des BIP verlangt.

[25] Nach Schätzungen der Kommission müsste Spanien seinen strukturellen Primärsaldo im Verhältnis zum BIP um durchschnittlich 0,6 Prozentpunkte pro Jahr erhöhen, um auf mittlere Sicht einen plausiblen Schuldenabbau oder einen dem Vorsichtsgebot entsprechenden Schuldenstand zu erreichen. Diese Schätzung stützt sich auf die Herbstprognose 2022 der Kommission. Ausgangspunkt für diese Schätzung waren die Defizit- und Schuldenstandsprojektionen für 2024, die auf der Annahme beruhen, dass die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2024 enden.

[26] Die Nettoprimärausgaben sind definiert als national finanzierte Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, ohne Zinsausgaben und ohne Ausgaben aufgrund konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit.

belaufen dürften) beendet werden, solange die Energiemarktentwicklungen dies ermöglichen, wobei mit den am wenigsten zielgerichteten Maßnahmen begonnen und die entstehenden Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits genutzt werden sollten.

(25) Unter Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2023 von einem Wachstum der national finanzierten Nettoprimärausgaben um 1,4 % im Jahr 2024 aus, was unter der empfohlenen Wachstumsrate liegt.

(26) Laut Programm sollen die öffentlichen Investitionen (mit Ausnahme der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Investitionen) von 2,7 % des BIP im Jahr 2023 auf 2,6 % des BIP im Jahr 2024 zurückgehen. Das Programm enthält Reformen und Investitionen, die zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zu einem nachhaltigen und integrativen Wachstum beitragen dürften. Dazu gehören ein dauerhafter Rahmen für die Qualitätsverbesserung der öffentlichen Ausgaben, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie die Reform des Steuersystems, um es inklusiver und nachhaltiger zu gestalten und die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu fördern. Diese Reformen und Investitionen sind auch Teil des Aufbau- und Resilienzplans.

(27) Im Stabilitätsprogramm wird ein mittelfristiger haushaltspolitischer Pfad bis 2026 dargelegt. Laut Programm soll das gesamtstaatliche Defizit allmählich auf 2,7 % des BIP im Jahr 2025 und 2,5 % des BIP im Jahr 2026 zurückgehen. Das heißt, dass das gesamtstaatliche Defizit 2025 auf unter 3 % des BIP sinken soll. Dem Programm zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote von 109,1 % Ende 2024 auf 106,8 % Ende 2026 zurückgehen.

(28) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Bisher kommt Spanien mit der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans gut voran. Das Land hat drei Zahlungsanträge eingereicht, die sich auf 121 Etappenziele und Zielwerte des Plans erstrecken, und woraufhin insgesamt 28 000 000 000 EUR ausgezahlt wurden. Spanien gehört zu den Mitgliedstaaten, die mit der Umsetzung des Plans bereits am weitesten vorangekommen sind, allerdings hat es angekündigt, dass sich im Zuge der Überarbeitung des Plans sein Umfang voraussichtlich mehr als verdoppeln wird. Dies sollte mit ausreichenden Verwaltungskapazitäten einhergehen, um die effektive und effiziente Abrufung von Mitteln aus der Aufbau- und der Resilienzfazilität sowie aus anderen EU- und nationalen Fonds zu gewährleisten. Spanien hat insbesondere seine Absicht bekundet, Darlehen zu beantragen, und wird höhere Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten. Der überarbeitete Plan wird auch ein REPowerEU-Kapitel enthalten, das zumindest zum Teil durch die zusätzlichen REPowerEU-Zuschüsse finanziert werden soll. Eine zügige Aufnahme des neuen REPowerEU-Kapitels in den Aufbau- und Resilienzplan wird die Finanzierung zusätzlicher Reformen und Investitionen zur Unterstützung der strategischen Ziele Spaniens im Bereich Energie und ökologischer Wandel ermöglichen. Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Spanien am 28. März 2023 seine Absicht bekundet, im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität 84 000 000 000 EUR an zusätzlicher Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen. Die systematische und wirkungsvolle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, der

Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, über den Plan hinausreichender wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor von Bedeutung, da nur so sichergestellt werden kann, dass die politische Agenda insgesamt auf breiter Basis mitgetragen wird.

(29) Die Kommission hat 2022 alle kohäsionspolitischen Programmunterlagen Spaniens gebilligt. Um in Spanien den ökologischen und digitalen Wandel zu vollziehen, die wirtschaftliche und soziale Resilienz zu stärken und eine ausgewogene territoriale Entwicklung zu erreichen, müssen die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan samt seinem REPowerEU-Kapitel unter Nutzung von Synergien zügig umgesetzt werden.

(30) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan angegangen werden, steht Spanien vor einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel, Energieverbundnetzen und sozialem und erschwinglichem energieeffizientem Wohnraum.

(31) Der Energiepreisanstieg im Jahr 2022 hat verdeutlicht, dass Spanien trotz seiner geringen direkten Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland die Umstellung auf saubere Energie beschleunigen muss. Spanien kann Fortschritte beim Einsatz erneuerbarer Energien vorweisen und gehört mit einer installierten Kapazität von etwa 49,8 GW zu den führenden Mitgliedstaaten im Bereich der Wind- und Solarenergie. Gemäß den Projektionen des Pakets „Fit für 55“ sollte Spanien jedoch anstreben, bis 2030 eine installierte Kapazität von 67 GW bei der Windkraft und von 35 GW bei der Solarenergie zu erreichen. Durch einige Verbesserungen der Genehmigungsverfahren, insbesondere für den Eigenverbrauch, konnten beim Einsatz dieser Technologien weitere Fortschritte erzielt werden. Spanien hat jedoch einen großen Rückstau bei der Bearbeitung von Anträgen für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu verzeichnen. Zudem wird die weitere Einbindung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Stromnetz durch Beschränkungen der Netzkapazität begrenzt. Spanien ist eines der Länder mit dem höchsten Anteil an intelligenten Stromzählern; jedoch wären weitere Investitionen in die Netzinfrastruktur und die Speicherung erforderlich, um zusätzlichen Strom aus erneuerbaren Quellen zu integrieren. Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien könnten die weitere Straffung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, die schnellere Zuweisung von Netzkapazitäten für Projekte und die Unterstützung der Behörden bei der Antragsbearbeitung, indem für eine angemessene Ausstattung der Genehmigungsbehörden mit Kompetenzen und Personal gesorgt und die Koordinierung zwischen allen Regierungsebenen verbessert wird, umfassen. Des Weiteren lagen Spaniens grenzüberschreitende Stromverbindungskapazitäten im Jahr 2022 mit 5,4 % immer noch deutlich unter den Verbundzielen für 2020 (10 %) und 2030 (15 %).

(32) Der Erdgasverbrauch in Spanien ist von August 2022 bis März 2023 gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Vergleichszeitraum der fünf Vorjahre um 10,8 % zurückgegangen, womit das Reduktionsziel von 7 %[27] übertroffen wurde. Spanien wird ermutigt, seine Bemühungen zur vorübergehenden Senkung der Gasnachfrage bis

[27] Spanien wurde eine Ausnahmeregelung gewährt, wonach das nationale Ziel bei 7 % anstatt bei 15 % liegt.

zum 31. März 2024 fortzusetzen.[28] Weitere Investitionen in energieeffizienten Wohnraum würden dazu beitragen, den Herausforderungen hinsichtlich der Erschwinglichkeit zu begegnen. Die Erschwinglichkeitsprobleme, die insbesondere für schwächer aufgestellte Haushalte bestehen, wurden durch den erheblichen Kaufkraftverlust, den anhaltenden Anstieg der Mietpreise und höhere Hypothekenzahlungen verschärft. Das Angebot an erschwinglichem Wohnraum und Sozialwohnungen ist nach wie vor begrenzt und liegt deutlich unter dem EU-Durchschnitt. Im derzeitigen nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens ist die Sanierung von 1,2 Millionen Wohngebäuden bis 2030 vorgesehen, wovon rund ein Drittel durch den Aufbau- und Resilienzplan abdeckt ist. Die Bereitstellung von zusätzlichem energieeffizientem Wohnraum in Gebieten mit ausgeprägten Engpässen und angespannten Märkten, auch durch seine Sanierung und Elektrifizierung, kann dazu beitragen, den Energieverbrauch einzudämmen und den ökologischen Wandel zu vollziehen, sowie schwächer aufgestellte Haushalte, die besonders von Energiearmut betroffen sind, zu unterstützen. Dabei kann eine gezielte Bereitstellung von Sozialwohnungen und erschwinglichen Mietwohnungen in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor die haushaltspolitischen Auswirkungen begrenzen.

(33) Der Verkehrssektor ist nach wie vor maßgeblich auf Erdöl angewiesen. Dieser Sektor ist für einen großen Teil der Treibhausgasemissionen verantwortlich und trägt ebenso zur Luftverschmutzung bei, die über dem EU-Durchschnitt liegt. Eine mangelhafte Infrastruktur und ein unzureichendes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln sind in ländlichen Gebieten nach wie vor ein Problem. Die Elektromobilität ist sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite noch nicht ausreichend entwickelt. Die Fertigstellung des Kernnetzes für den Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr – einschließlich grenzüberschreitender Verbindungen – bis 2030 wird den Übergang zur Klimaneutralität beschleunigen und die Abhängigkeit des Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen verringern. Die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen können die Umgestaltung des (groß)städtischen Verkehrs und den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes begünstigen, indem sie die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien in diesem Sektor voranbringen.

(34) Durch den Personal- und Fachkräftemangel in Bereichen und Berufen, die für den ökologischen Wandel von zentraler Bedeutung sind, einschließlich Fertigung, Inbetriebnahme und Instandhaltung klimaneutraler Technologien, entstehen Engpässe für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Schul- und Berufsbildungssysteme hoher Qualität, die sich den veränderten Erfordernissen am Arbeitsmarkt anpassen, sowie gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Arbeitsmarktinklusion sowie die Reallokation von Arbeitskräften zu fördern. Um das ungenutzte Arbeitskräfteangebot zu erschließen, müssen diese Maßnahmen zugänglich sein, insbesondere für diejenigen Personen und in Wirtschaftszweigen und Regionen, die am stärksten vom ökologischen Wandel betroffen sind. Spanien fehlten 2022 Arbeitskräfte in mehreren Berufen, die besondere Kompetenzen oder Kenntnisse für den ökologischen Wandel erfordern, darunter Ingenieure der Elektrotechnik.

[28] Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates und Verordnung (EU) 2023/706 des Rates

(35) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft; seine Stellungnahme[29] spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

(36) Da die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eng miteinander verflochten sind und gemeinsam zum Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beitragen, empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um i) die Schuldentragfähigkeit zu erhalten und im Jahr 2023 von einer breit angelegten Stützung der Gesamtnachfrage abzusehen, gezieltere haushaltpolitische Maßnahmen vorzusehen, um die Auswirkungen der hohen Energiepreise abzufedern und über geeignete Wege nachzudenken, wie die Unterstützung bei nachlassendem Energiepreisdruck zurückgefahren werden kann; ii) die öffentlichen Investitionen auf hohem Stand zu halten und private Investitionen zu fördern, um den ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen; iii) Lohnentwicklungen zu fördern, die den Kaufkraftverlust abschwächen, gleichzeitig aber Zweitrundeneffekte auf die Inflation zu begrenzen, die aktive Arbeitsmarktpolitik weiter zu verbessern und den Fachkräftemangel anzugehen; iv) die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Unterstützung der Unternehmen in der Energiekrise kostenwirksam und befristet ist und sich auf tragfähige Unternehmen beschränkt sowie Anreize für den ökologischen Wandel aufrechterhält, und v) die Makrofinanzstabilität zu erhalten, die Risiken zu beobachten und zugleich weiter an der Vollendung der Bankenunion zu arbeiten. Im Falle Spaniens tragen die Empfehlungen 1, 2 und 3 zur Umsetzung der ersten, zweiten und dritten Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet bei.

(37) Vor dem Hintergrund der eingehenden Überprüfung durch die Kommission und dieser Bewertung hat der Rat das nationale Reformprogramm 2023 und das Stabilitätsprogramm 2023 geprüft. Seine Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 spiegeln sich in der nachstehenden Empfehlung 1 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, die mit dem hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand verbundenen Anfälligkeiten anzugehen. Empfehlung 2 trägt zur Umsetzung der Empfehlung 1 bei. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, sowohl gegen Ungleichgewichte vorzugehen als auch die Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet im Einklang mit Erwägungsgrund 36 umzusetzen —

EMPFIEHLT, dass Spanien 2023 und 2024 Maßnahmen ergreift, um

1. die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen; für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Maßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen ausgerichtet werden, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und die Anreize zum Energiesparen erhalten;

 eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Finanzpolitik zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere den nominalen Anstieg der national finanzierten Nettoprimärausgaben im Jahr 2024 auf höchstens 2,6 % zu begrenzen;

[29] Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates.

die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie anderen EU-Fonds zu gewährleisten, um insbesondere den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern;

für die Zeit nach 2024 weiterhin eine auf schrittweise und nachhaltige Konsolidierung gerichtete mittelfristige Haushaltsstrategie zu verfolgen und diese mit Investitionen und Reformen zu kombinieren, die einem höheren und nachhaltigen Wachstum förderlich sind, um auf mittlere Sicht eine dem Vorsichtsgebot entsprechende Haushaltslage zu erreichen;

2. das Tempo bei der Umsetzung seines Aufbau- und Resilienzplans beizubehalten und das REPowerEU-Kapitel zügig fertigzustellen, damit rasch mit dessen Umsetzung begonnen werden kann; ausreichende Verwaltungskapazitäten im Hinblick auf die geplante Erhöhung des Umfangs des Plans sicherzustellen; die kohäsionspolitischen Programme komplementär zum Aufbau- und Resilienzplan unter Ausnutzung von Synergien zügig umzusetzen;

3. die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern; die Nutzung erneuerbarer Energien durch eine weitere Straffung und Digitalisierung der Genehmigungsverfahren, die Unterstützung der Genehmigungsbehörden, besseren Netzzugang, Investitionen in die Stromspeicherung, -übertragung und -verteilung sowie den Ausbau länderübergreifender Verbundsysteme zu beschleunigen; mehr sozialen und erschwinglichen energieeffizienten Wohnraum zu schaffen, auch per Sanierung, Gebäude zügiger zu elektrifizieren und die Elektromobilität konsequenter auszubauen; seine politischen Anstrengungen im Hinblick auf die Bereitstellung und den Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen zu verstärken.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident